Satzung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage der §§ 5 und 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl M-V S. 690) hat der Kreistag Vorpommern-Rügen auf seiner Sitzung am ..... die Satzung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Musikschule führt den Namen „Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen“ (im folgenden Musikschule genannt) und hat drei hauptamtlich geleitete Regionalstellen in

Stralsunder Straße 2, 18507 Grimmen
Musikantenweg 1, 18311 Ribnitz-Damgarten und
Bahnhofstraße 34 a, 18528 Bergen auf Rügen

Als Hauptgeschäftsstelle gilt die Regionalstelle, in der der Leiter nach § 4 tätig ist. Die Musikschule kann neben den Regionalstellen auch an anderen geeigneten Orten des Landkreises Vorpommern-Rügen Unterricht erteilen, außer im Gebiet der Hansestadt Stralsund.

§ 2 Träger und Rechtsstellung

(1) Träger der Musikschule ist der Landkreis Vorpommern-Rügen.

(2) Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises Vorpommern-Rügen. Sie ist organisatorisch als eigenständige abgegrenzte Einrichtung dem zuständigen Fachdienst zugeordnet.

(3) Die Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen ist eine Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) dienen. Ihre Aufgaben bestehen vorrangig in der Breitenarbeit, der Talentförderung sowie der Studienvorbereitung.

§ 3 Aufgaben der Musikschule

(1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen, Musizieren und Tanzen und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(2) Die Musikschule steht jeder interessierten Person zur Nutzung der Angebote offen.

(3) Die Ausbildung richtet sich nach dem Struktur- und Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in der jeweils gültigen Fassung (letzte gültige Fassung vom 14.05.2009).

(4) Die Musikschule arbeitet auf der Grundlage eines fachlich und pädagogischen Bildungskonzeptes. Sie hat Unterricht in folgenden Bereichen anzubieten:

a) Elementarbereich
- Eltern/Kind – Gruppen / Elementare Musikpädagogik
- Musikalische Früherziehung /Musikalische Grundausbildung
- Orientierungsangebote /Musikalische Kooperationen

b) Einzel- und Gruppenunterricht
- Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich-, Blas-, Tasten-, Zupf- und Schlaginstrumente

c) Ensemble- und Ergänzungsfächer

d) Angebote zur speziellen Talentförderung und Studienvorbereitung

(5) Die Musikschule bietet weitere zusätzliche musikpädagogische Angebote an, wie z. B. Schülervorspiele, Konzerte und andere öffentliche Veranstaltungen, Workshops, Seminare, Kurse und Projekte.

§ 4 Leitung der Musikschule

(1) Gemäß § 133 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006, geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241), und der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Nr. 1 vom 13.01.2010) sowie der Richtlinien des VdM in der Fassung vom 19.05.2011 muss die Musikschule unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger fest angestellt ist und über einen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügt. Der Landrat bestellt im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss den Leiter der Musikschule.

(2) Der Leiter der Musikschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
a) Aufstellung der Arbeitspläne, Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
b) Mitwirkung bei Haushaltsangelegenheiten,
c) Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrkräften und Verwaltungsmitarbeitern,
d) Personalführung
- Organisation der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte,
- Aufsicht über die Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeiter,
- fachliche Auswahl der freiberuflichen Lehrkräfte

e) Leitung, Koordinierung und Beaufsichtigung der Arbeit der Unterrichtsstätten,
f) Zusammenarbeit mit anderen kommunalen und nichtkommunalen Bildungseinrichtungen,
g) Pflege der Kontakte zu den Musikschulnutzern,
h) Statistik, Analyse und Planung,
i) Öffentlichkeitsarbeit.

Im Rahmen der Aufgabenstellung sind ihm Kompetenzen zur Anordnungs- und Weisungsbefugnis, Personaleinsatz, Auswahl und Verpflichtung von freiberuflichen Lehrkräften sowie Haushaltsaufstellung und –durchführung zu übertragen. Im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht ist der Leiter berechtigt, selbstständig Rechtsgeschäfte abzuschließen. Im Übrigen gelten für den Leiter die für alle Bediensteten des Landkreises Vorpommern-Rügen geltenden Bestimmungen.

(3) Die Regionalstellen haben je einen pädagogischen Leiter, der in seinem Bereich für die Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben verantwortlich ist. Der Leiter der Musikschule kann den Regionalstellenleitern weitere Aufgaben übertragen.

(4) Der Leiter der Musikschule sowie die beiden Regionalstellenleiter bilden die Schulleitung. Durch sie werden alle grundsätzlichen und organisatorischen Fragen der Musikschule beraten und die kostenrelevanten Fragen mit dem Träger abgestimmt.

§ 5 Lehrkräfte

(1) In der Musikschule werden festangestellte Musikpädagogen und freiberufliche Lehrkräfte beschäftigt. Der überwiegende Anteil der Jahreswochenstunden muss, gemäß der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Nr. 1 vom 13.01.2010), § 1 (1) Pkt. 7, durch festangestellte Lehrkräfte geleistet werden.

(2) Gemäß der in Absatz (1) genannten Verordnung wird der Unterricht von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit gleichen Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen können.

(3) Für die festangestellten Lehrkräfte gilt der TVöD einschließlich § 52 der Sonderregelungen. Die Vergütung richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen. Die freiberuflichen Lehrkräfte erhalten eine Stundenvergütung auf der Basis eines Honorarvertrages.

§ 6 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht an der Musikschule wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung für die Musikschule erhoben.

§ 7 Anmeldung und Kündigung

(1) Anmeldungen und Kündigungen zur Nutzung bedürfen der Schriftform und sind an die jeweilige Regionalstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Das Nutzungsverhältnis wird durch die Bestätigung der Musikschule begründet. Ein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(2) Anmeldungen sind jederzeit zulässig. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Kündigungen können mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Sofern infolge des Ausscheidens einer Lehrkraft der Unterricht ausfällt und auch nicht mittels einer Ersatzkraft weiter erteilt werden kann, kann seitens der Musikschule zu dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Lehrkraft das Nutzungsverhältnis für beendet erklärt werden.

(4) Bei absehbarer Verhinderung der Nutzung von länger als einem Monat, kann auf schriftlichen Antrag das Nutzungsverhältnis ruhen.

§ 8 Instrumente

Grundsätzlich muss der Teilnehmer das für sein Ausbildungsfach erforderliche Instrument und Arbeitsmaterial (z. B. Noten) auf eigene Kosten beschaffen. Instrumente können jedoch im Rahmen des Bestandes der Musikschule gemietet werden. Dazu wird ein Mietvertrag abgeschlossen, der beidseitig zum Monatsende kündbar ist.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Die Musikschule plant und gestaltet die Veröffentlichungen der Unterrichtsangebote, der künstlerischen Projekte, der Veranstaltungen und der sonstigen musikschulbezogenen Aktivitäten selbstständig und in Abstimmung mit der Pressestelle des Landkreises.

§ 10 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht durch die Musikschule besteht nur während des Unterrichts. Außerhalb des Unterrichts auf Wegen vom und zum Unterricht sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule Nordvorpommern vom 17. Juli 1995, zuletzt geändert am 27. Juni 2002 sowie die Satzung der Musikschule Rügen vom 24. November 2003, außer Kraft.

Grimmen, den

Ralf Drescher
Landrat

Siegel